



7. Dezember 2022

Motion

Patrik Maillard (AL)
und Tanja Maag (AL)

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Rechtsgrundlage für das Personalreglement der Stiftung PWG zu schaffen, indem er in der Gemeindeordnung regelt, in welchen Bereichen die öffentlich-rechtliche Anstalt «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» in ihrem Personalreglement vom städtischen Personalrecht abweichen darf. Damit soll ein rechtskonformes, stiftungseigenes Personalreglement der PWG geschaffen resp. legitimiert werden, welches sich überprüfbar am Personalrecht der Stadt Zürich orientiert und nicht weiter den Vorgaben für öffentlich-rechtliche Anstalten der Stadt Zürich widerspricht.

Begründung

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich schreibt im § 53.1 vor:

«Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.»

Angestellte von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Zürich gelten als städtische Angestellte. Die PWG untersteht deshalb als öffentlich-rechtliche Anstalt dem Personalreglement der Stadt Zürich resp. hat sich danach zu richten. Die Stiftung PWG ist aus verschiedenen, teilweise nachvollziehbaren, Gründen nicht gewillt, das städtische Personalreglement 1:1 zu übernehmen, dies im Gegensatz zu allen anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Zürich mit Ausnahme der AOZ.

Die PWG bezog sich anlässlich der Beratung der Totalrevision ihrer Stiftungsstatuten darauf, dass auch die AOZ das städtische Personalrecht nicht ausnahmslos übernehme. Tatsächlich weicht die AOZ in einigen Punkten vom städtischen Personalrecht ab, allerdings legitimiert durch die Gemeindeordnung (GO):

Art. 147¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich- rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

² Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

Der Stiftung PWG ist es bewusst, dass eine Abweichung vom städtischen Personalreglement für eine öffentlich-rechtliche Anstalt nur dann statthaft ist, wenn in der GO festgehalten wird, in welchen Bereichen diese Abweichungen stattfinden dürfen. Allerdings ist die PWG offensichtlich und erklärermassen nicht gewillt, entsprechend zu handeln.

Deshalb soll der Stadtrat mittels Regelung in der GO eine Rechtsgrundlage schaffen, aufgrund derer die PWG ihr abweichendes Personalreglement legitimieren kann. Das Personalreglement der PWG soll entsprechend angepasst werden, damit es der Regelung in der GO entspricht. Andernfalls hat sich die PWG nach dem städtischen Personalrecht zu richten und ihr Personalreglement entsprechend anzupassen.